

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Clara S [REDACTED],
C [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht prüft, ob der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss ein weitergehender als der zuerkannte Anspruch auf Entschädigung wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung (§ 114 BEG) zusteht, und verneint diese Frage. Es stellt fest, daß sie nach der Anstellung als Assistenzärztin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1947 nachhaltig Einkünfte in einer Höhe erzielt habe, wie sie sie bei Aufnahme der Tätigkeit 1941/42 erreicht hätte. Diese Feststellung trägt die Beendigung des Entschädigungszeitraums nach §§ 114, 75 Abs. 1 S. 1 BEG, § 12 Abs. 1 der 3. DV-BEG (vgl. BGR RzW 1967, 550 Nr. 16). Danach kommt es nicht darauf an, ob das Einkommen der Klägerin hinter den fiktiven Einkünften bei einer bis 1947 ungestörten Berufsausübung zurückgeblieben ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)